

# **S A T Z U N G**

## **über den Schutz von Bäumen im Stadtgebiet Villingen-Schwenningen als geschützte Grünbestände**

### **- Baumschutzsatzung -**

Aufgrund des § 25 sowie § 58 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) von Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in den jeweils zuletzt geänderten Fassungen hat der Gemeinderat am 11.05.1994 folgende Satzung über den Schutz von Bäumen im Stadtgebiet Villingen-Schwenningen als geschützte Grünbestände beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Schutzzweck**

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume im Sinne von § 25 Abs. 1 Nr. 1 c NatSchG,

1. zur Sicherung
  - a) eines ausgewogenen Naturhaushalts,
  - b) der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter,
  - c) der Naherholung,
  - d) von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt oder
  - e) eines ausgewogenen Klimas,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen, unter Schutz zu stellen.

#### **§ 2**

##### **Schutzgegenstand**

- (1) Innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Villingen-Schwenningen werden nach näherer Maßgabe dieser Satzung alle Bäume mit mindestens 80 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Boden, unter Schutz gestellt. Mehrstämmige Bäume stehen ebenfalls unter Schutz, wenn die Summe ihrer einzel-

nen Stammumfänge 100 cm über dem Boden 120 cm beträgt, bei mehr als 4 Stämmen gilt der nächste Satz. Dem Schutz dieser Satzung unterstehen auch Baumreihen und Baugruppen mit mehr als 4 Bäumen, soweit diese in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens je 40 cm erreichen.

- (2) Bäume der Arten Eibe, Stechpalme, Walnuss, Esskastanie sind bereits mit einem Stammumfang von 40 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, geschützt.
- (3) Obstbäume sind geschützt, wenn sie in Höhe von 100 cm über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 100 cm haben.
- (4) Unter Schutz gestellt werden auch die nach § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen.
- (5) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen:
  - a) Bäume, die zum Weiterverkauf in Baumschulen und Gärtnereien gezogen werden,
  - b) Bäume, die bereits aufgrund von Rechtsverordnungen nach den §§ 21, 22 oder 24 NatSchG BW geschützt sind.

### § 3

#### Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentlich Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Verboten ist es insbesondere,
  - a) Verdichtungen des Bodens im Kronenbereich durchzuführen,
  - b) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
  - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
  - d) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
  - e) Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,

- f) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen,
- g) Streusalze, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen.

## **§ 4**

### **Zulässige Handlungen**

- (1) Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Unterhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Verkehrswegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.
- (2) Erlaubt sind Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Grundstücke.

## **§ 5**

### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben, in begründeten Fällen können von der Stadt Schutz- und Pflegemaßnahmen angeordnet werden.

## **§ 6**

### **Befreiung**

- (1) Von den Bestimmungen des § 3 dieser Satzung kann nach § 63 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg Befreiung erteilt werden, wenn
  - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) der geschützte Baum krank ist und die Einhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

- d) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - e) überwiegend öffentliche Belange die Befreiung erfordern,
  - f) der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung ist schriftlich beim Grünflächen- und Umweltamt der Stadt Villingen-Schwenningen bzw. der Ortsverwaltung zu beantragen. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen. Besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen einem Bauantrag und einem Befreiungsantrag, so ist der Befreiungsantrag zusammen mit dem Bauantrag bei der für diese Baumaßnahme zuständigen Dienststelle einzureichen.
- (3) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich und gebührenfrei erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter, sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## **§ 7**

### **Ersatzpflanzungen**

- (1) Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.
- (2) Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzwecks ( § 1) zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 18 cm, bei Obstbäumen und Bäumen der Art nach § 2 (2) ist die ortsübliche Pflanzgröße zu verwenden, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden auf dem Grundstück, und nur wenn es dort nicht möglich ist auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen. Wächst der Baum nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist dem Grünflächen- und Umweltamt mitzuteilen.
- (3) Die Stadt kann Ersatzpflanzungen dem Verursacher im Sinne des § 7 Abs. 1 gegenüber sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes gegenüber anordnen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. den Verboten nach § 3 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
  2. den Verboten nach § 3 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere,
    - a) Verdichtungen des Bodens im Kronenbereich durchführt,
    - b) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke befestigt,
    - c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
    - d) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,
    - e) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,
    - f) Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind,
    - g) Streusalze ausbringt, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist,
  3. § 5 und § 7 (3) vollziehbaren Anordnungen der Stadt zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 11.05.1994

Bürgermeisteramt

gez.  
Dr. Gebauer  
Oberbürgermeister